



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

*2/SN-172/ME*

GZ 893.001/10-II 3/88

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Parlament  
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	<i>31-Ge/9 88</i>
Datum:	25. JAN. 1989
Verteilt:	27. Jan. 1989 <i>Miklauer</i>

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

*Dr. Miklauer*

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Heeresdisziplingesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,  
25 Gleichschriften seiner gegenüber dem Bundesministerium  
für Landesverteidigung abgegebenen Stellungnahme zu dem im  
Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen  
Kenntnisnahme zu übermitteln.

16. Jänner 1989

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 893.001/10-II 3/88

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung

Franz Josefs-Kai 7 - 9  
1011 W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert wird;  
GZ 10 044/96-1.14/88.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Gesetzesentwurf und zum do. Schreiben vom 20.12.1988 folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zum Gesetzesentwurf:

Zu §§ 17 Abs. 1 Z 3, 56 Abs. 3 und 74 Abs. 4:

Die Zuständigkeit der Haftprüfungsorgane zur Entscheidung in Disziplinarsachen, in denen die Verhängung einer Disziplinarhaft vom Bundesminister für Landesverteidigung als Disziplinarvorgesetzten oder von einer Disziplinaroberkommission für erforderlich gehalten wird, erscheint zumindest rechtspolitisch, wenn nicht - im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 und Art. 83 Abs. 2 B-VG - verfassungsrechtlich bedenklich.

Es wäre daher - nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz - zu überlegen, ob nicht die Einführung einer einheitlichen unabhängigen Berufungsinstanz besser wäre.



- 2 -

Zu § 80 Abs. 7:

Das Bundesministerium für Justiz teilt die in den Erläuterungen vertretene Ansicht, daß es im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b Wehrgesetz 1978 notwendig ist, das Disziplinarverfahren in einer einfachen Weise durchzuführen, die auch unter den außergewöhnlichen Verhältnissen des Einsatzes dem Regelungszweck gerecht wird. Gegen eine Regelung des Disziplinarverfahrens unter diesen Bedingungen durch den Verfassungsgesetzgeber wird daher kein Einwand erhoben.

Die Einschränkung des zur Verteidigung zugelassenen Personenkreises im Falle eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 erachtet das Bundesministerium für Justiz als sachgerecht. Dies kann aber nicht für die Zeit der Vorbereitung eines Einsatzes und für einsatzähnliche Übungen gelten. Bei der Vorbereitung eines Einsatzes liegt die außerordentliche, das Leben jedes Soldaten bedrohende Situation noch nicht vor, während sie bei einsatzähnlichen Übungen bloß fingiert wird. Beide Fälle rechtfertigen - nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz - nicht die Einschränkung des durch Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK garantierten Rechtes, den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten.

Hingegen erscheint die Einschränkung des zur Verteidigung zugelassenen Personenkreises in Disziplinarverfahren, die im Ausland abgeführt werden, sachgerecht. Die Regelung hätte aber - nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz - nicht im HDG, sondern im Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland zu erfolgen. Dieses sieht im § 4 bereits Sonderbestimmungen für die Ahndung von Pflichtver-



- 3 -

letztungen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes) be- gangen worden sind, vor.

Im übrigen wird gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand erhoben.

II. Zum Alternativvorschlag, die Disziplinarhaft als Disziplinarstrafe ausschließlich für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, im Wege einer Verfassungsbe- stimmung wieder einzuführen:

1. Mit Entscheidung vom 2. Dezember 1987, G 161, 162, 201/87-8, hat der Verfassungsgerichtshof § 42 Z 4 HDG als verfassungswidrig aufgehoben. Er führte aus, daß die Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, dem Gleichheitsgebot des Art. 7 B-VG widerspreche, da diese Strafe für andere Soldaten nicht vorgesehen sei. Dadurch werde gleiches Fehlverhalten ungleichen Sanktionen - und zwar nichtfreiheitsentziehender und freiheitsentziehender Art - unterworfen, je nach- dem, ob der Verantwortliche bereits Sprossen der militäri- schen Stufenleiter erklommen habe oder nicht.

Das Bundesministerium für Justiz vermeint, daß der Verfassungsgerichtshof einen sehr formalen Maßstab angelegt hat. Er hat im übrigen bei seiner Entscheidung auch nicht darauf Bedacht genommen, daß unter den im § 42 HDG genannten Soldaten auch Chargen sein können, während auch Wehrmänner die rechtliche Stellung eines Soldaten im Sinne des § 48 HDG einnehmen können.



- 4 -

Nichtsdestoweniger sollte die vom Verfassungsgerichtshof geforderte Gleichbehandlung aller Soldaten durch das Gesetz nicht im Wege einer neuen Verfassungsbestimmung unterlaufen werden. Im Sinne des fundamentalen Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz sollte die Disziplinarhaft als Strafe für alle Soldaten vorgesehen sein, falls man auf sie außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 nicht überhaupt verzichten kann. Der Gedanke, daß man in der Praxis die Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft für die im § 48 HDG genannten Soldaten gar nicht benötigt, muß nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz gegenüber diesen grundsätzlichen Erwägungen zurückstehen.

Das Bundesministerium für Justiz vermag daher dem Alternativvorschlag nicht beizutreten.

2. Das erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes sollte jedoch zum Anlaß genommen werden, den gesamten Strafenkatalog des HDG unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes neu zu überdenken.

Gleiche Disziplinarstrafen für alle Soldaten sind gemäß § 80 Abs. 1 HDG nur für den Fall eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 vorgesehen. Die unterschiedlichen Strafdrohungen gegenüber der Begehung von Pflichtverletzungen unter normalen Bedingungen sind - nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz - durch die außergewöhnlichen Verhältnisse eines Einsatzes gerechtfertigt. Die im § 80 Abs. 1 HDG vorgesehenen Disziplinarstrafen können daher außer Betracht bleiben.

Außer im Fall des Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WehrG 1978 sind folgende Strafkataloge vorgesehen:



- 5 -

- Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 1 und 3 des Wehrgesetzes 1978) oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 (Aufschub der Entlassung aus dem Präsenzdienst) leisten (§ 42 HDG):

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. das Ausgangsverbot,
4. (aufgehoben)
5. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

- Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten (§ 48 HDG):

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. die Geldstrafe,
4. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung,  
b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

- Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes, die nicht Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind (§ 53 Abs. 1 HDG):

die Degradierung.



- 6 -

Sie ist die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad und kann bis zum Dienstgrad "Wehrmann" verfügt werden.

- Disziplinarstrafen für Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes (§ 54 Abs. 1 HDG):

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

Über Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, kann somit nicht die Disziplinarstrafe der Geldstrafe, über die anderen Soldaten nicht die Disziplinarstrafe des Ausgangsverbotes verhängt werden. Es erscheint fraglich, ob diese Ungleichbehandlung sachgerecht ist, zumal der Verfassungsgerichtshof in der genannten Entscheidung (Seite 9) offensichtlich davon ausgeht, daß auch Präsenzdienner ein mittels Geldstrafe abschöpfbares Einkommen erzielen.

Im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes erscheint die Strafdrohung für Pflichtverletzungen durch Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes, die nicht Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind, noch bedenklicher: Für diese Personen ist nur eine einzige Disziplinarstrafe, nämlich die Degradierung, vorgesehen. Diese stellt die strengste für Soldaten vorgesehene Disziplinarstrafe dar, deren Schärfe dadurch nicht gemildert wird, daß die Zurücksetzung - im Gegensatz zur Degradierung eines Soldaten



- 7 -

(§ 46 Abs. 2 HDG) – auch auf einen anderen Dienstgrad als "Wehrmann" verfügt werden kann. Gerade bei Pflichtverletzungen durch Wehrpflichtige, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens keinen Präsenzdienst leisten, könnte ein geringeres Strafbedürfnis als bei Soldaten vorliegen.

Die Sanktionenarmut erscheint außerdem deshalb bedenklich, weil Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes nach § 2 Abs. 2 Z 1 HDG auch wegen Verletzung der Pflichten, die ihnen im Präsenzstand auferlegt waren, disziplinar zur Verantwortung zu ziehen sind, und das Disziplinarverfahren gemäß § 79 Abs. 1 HDG unter Bedacht- nahme auf die Änderung der rechtlichen Stellung des Ver- dächtigen durchzuführen ist. Dies hat zur Folge, daß ein Wehrpflichtiger des Miliz- oder des Reservestandes, der während des Präsenzdienstes eine Pflichtverletzung began- gen hat, nur mit der Strafe der Degradierung bestraft wer- den kann, wenn das Disziplinarverfahren erst nach seiner Entlassung aus dem Präsenzdienst eingeleitet wurde. Wird er hingegen als Soldat abgestraft oder wird das Diszipli- narverfahren vor seiner Entlassung aus dem Präsenzdienst eingeleitet (§ 79 Abs. 3 HDG), so stehen die Strafpaletten der §§ 42 bzw. 48 HDG zur Verfügung. Gleiches Fehlverhal- ten unterliegt damit ungleichen Sanktionen.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz fordert der verstärkte Milizcharakter des Bundesheeres geradezu einen umfangreicheren und ausgewogenen Strafkata- log für Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint auch überlegenswert, ob die Anwendbarkeit des HDG auf Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes, die bloß den Dienstgrad "Wehrmann" führen, ausgedehnt werden soll (vgl. § 1 Abs. 3 HDG).



- 8 -

Im Strafkatalog für Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes ist - im Gegensatz zu den Strafkatalogen für Soldaten - die Geldbuße nicht vorgesehen. Das Fehlen dieser an sich milden Strafe könnte auch als Ungleichbehandlung angesehen werden, zumal Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes nach § 2 Abs. 3 Z 1 HDG auch wegen Verletzung der Pflichten, die ihnen im Dienststand auferlegt waren, disziplinar zur Verantwortung zu ziehen sind.

16. Jänner 1989

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



